



Luxemburg, den 12. Dezember 2024

## **PRESSEMITTEILUNG 15/2024**

### **Urteil in der Rechtssache E-16/23 *EFTA-Überwachungsbehörde ./. Norwegen***

#### **AUFENTHALTSRECHT VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN, DIE FÜR EIN KIND MIT STAATSANGEHÖRIGKEIT EINES EWR-STAATES TATSÄCHLICH SORGEN**

In einem heute verkündeten Urteil hat sich der Gerichtshof mit der Frage befasst, ob die für ein Kind mit Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates tatsächlich sorgende Drittstaatsangehörige ein Aufenthaltsrecht gemäss der Freizügigkeitsrichtlinie (im Folgenden: die Richtlinie) haben können.

In dem von der EFTA-Überwachungsbehörde (im Folgenden: ESA) gegen Norwegen angestrebten Verfahren ging es darum, ob Norwegens Auslegung und Anwendung seines Einwanderungsgesetzes mit seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie in Einklang stehen.

Norwegen hat sich geweigert, den für ein Kind mit Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates tatsächlich sorgenden Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. Die ESA argumentierte, dass die Verwaltungspraxis in Norwegen diejenigen Kinder, die auf für sie tatsächlich sorgenden Personen angewiesen sind, daran hindere, ihr in Art. 7 Abs. 1 lit. b der Richtlinie garantiertes Aufenthaltsrecht in Norwegen vollständig auszuüben.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Kinder mit Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates, die über ausreichende Mittel verfügen, unabhängig von der Quelle dieser Mittel, ein Aufenthaltsrecht gemäss der Richtlinie haben. Er betonte, dass dieses Recht umfasst, dass die tatsächlich für sie sorgenden Personen bei ihnen wohnen können, selbst wenn diese Personen Drittstaatsangehörige sind. Der Gerichtshof gründete darauf, dass die Verweigerung eines solchen Aufenthaltsrechts für die tatsächlich für die Kinder sorgenden Personen das Aufenthaltsrecht der Kinder wirkungslos machen und damit die Grundprinzipien der Richtlinie untergraben würde.

Die norwegischen Behörden müssen nun die notwendigen Schritte unternehmen, um das nationale Recht an die Auslegung des betreffenden EWR-Rechts durch den Gerichtshof anzupassen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [eftacourt.int/cases/e-1623/](https://eftacourt.int/cases/e-1623/) heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.